



Verein zur Förderung der Friedhofskultur in Wismar e.V.

Verein zur Förderung der Friedhofskultur in Wismar e.V.
Wiesenweg 69b – 23966 Wismar

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Friedhofskultur in Wismar e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar und ist in das dortige VR eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf dem Friedhof in Wismar. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Grabkultur zu erhalten und zu vermitteln.
2. Der Verein bezweckt einen wirksamen Schutz der Gesamtanlage.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss beendet werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere dann, wenn das Mitglied satzungswidrig handelt oder sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Diese sind vom Beitrag befreit.

§4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - und max. 3 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, die Sitzungen finden mindestens quartalsweise statt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie soll einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Mitgliederausschluss
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Vorlage der TO durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Ladung kann postalisch oder -bei Einverständnis- elektronisch erfolgen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Der Vorstand

hat ein solches Begehren in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt wurde. Wird ein Antrag erst anlässlich der Mitgliederversammlung gestellt, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in die Tagesordnung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung wird für eine Amtszeit von 3 Jahren mindestens ein Kassenprüfer gewählt.
2. Vor jeder Jahreshauptversammlung sind Kasse/Konto zu prüfen und dem Vorstand vom Ergebnis der Kassenprüfung ein schriftlicher Bericht zu übergeben. In der Jahreshauptversammlung ist das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen.

§9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn der Gegenstand bei der Einladung auf der Tagesordnung angegeben ist. Jedem Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung die Einsicht in die Satzungsänderung zu ermöglichen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Wismar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§11 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.11.2023 ersetzt diese Fassung die Satzung vom 21.5.2014.